
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), sowie § 9 der Satzung für die Musikschule der Stadt Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 15.12.2003 nachstehende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen

§ 1 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler eine Gebühr je Unterrichtsstunde in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichtes	Anzahl Schüler	Gebühr je Unterrichtsstunde ab 01.01.2004
Grundfächer und instrumentale und vokale Hauptfächer		
Gruppenunterricht 45'	11-15	4,25 €
Gruppenunterricht 45'	8-10	4,65 €
Gruppenunterricht 45'	5-7	6,20 €
Gruppenunterricht 45'	4	7,75 €
Gruppenunterricht 45'	3	8,50 €
Gruppenunterricht 45'	2	11,00 €
Einzelunterricht 30'	1	14,00 €
Einzelunterricht 45'	1	21,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung	1	24,70 €
Klassenunterricht 45'		17,00 €
Ensemble u. Ergänzungsfächer		
Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen- oder vokalen Hauptfach		3,55 €
Tanz- und Schauspielunterricht 60'	ab16	4,60 €

- (2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40% erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind auf Antrag Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, befreit. Hierzu ist in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Sollte der Befreiungstatbestand früher enden als in der Bescheinigung angegeben, so ist dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.
- (3) Die der Gebühr zugrunde liegenden Unterrichtszeiten können in Schritten von 5 Minuten verlängert oder bis auf eine Unterrichtsdauer von

wenigstens 15 Minuten gekürzt werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.

- (4) Für die Ausleihe schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument monatlich 10,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr 18,00 € monatlich je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 40% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige / r

- (1) Gebührenpflichtige / r ist diejenige / derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird ein Unterrichtsangebot von 36 Unterrichtsstunden zu Grunde gelegt. Beginnt oder endet der Unterricht im Laufe des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung der Gebühren anteilig. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Den Gebührenpflichtigen wird über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ein Bescheid erteilt.
- (3) Am Ende des Kalenderjahres bzw. zum Ende des Unterrichtes wird der tatsächlich angebotene Unterricht ermittelt. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet, zu wenig gezahlte Gebühren werden nachberechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Musikschulleiter unter Beachtung der hierzu verwaltungsseitig erlassenen Richtlinien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Ermäßigung für Erwachsene ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.
- (2) Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden, mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gilt ebenso für die von der Stadt Lippstadt ausgestellte Jugendleitercard.
- (3) Aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik und Schüler in Ensemble- und Ergänzungsfächern, die Einzelunterricht erhalten, erhalten auf Antrag rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 20%.
Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chöre/Ensembles ihren Sitz in Lippstadt haben und einen laufenden Zuschuss von der Stadt Lippstadt erhalten. Ensemble und musikalischer Leiter/in müssen außerdem die im "Merkblatt für die Gewährung einer Gebührenermäßigung für aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik" aufgeführten Anforderungen erfüllen. Hierzu ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- (4) Familien, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besitzen, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 20%, wenn

mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.

- (5) Es kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Einzelheiten der An- und Abmeldung sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 01.04.2001 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 19.12.2003

Schwade
Bürgermeister